

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“** für das Gebiet nördlich der Kindermannstraße, westlich der Neustädter Straße und südlich der Straße Waldhof – Stadtbezirk Mitte – zu ändern (**4. Änderung**). Weiterhin hat der Rat beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

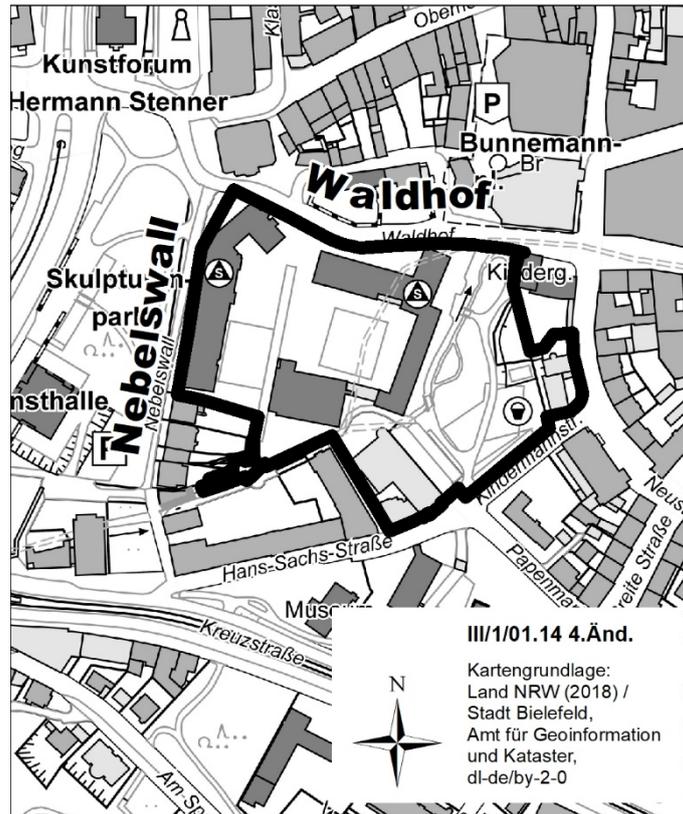
- *Der Bebauungsplan Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“ für das Gebiet nördlich der Kindermannstraße, westlich der Neustädter Straße und südlich der Straße Waldhof ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (4. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.*
- *Die Änderung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.*

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bebauungsplanänderung durchzuführen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- *Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der in dieser Vorlage [Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0470/2020-2025, Anm. der Verwaltung] dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Abweichend von den Richtlinien des Rates zur frühzeitigen Beteiligung soll die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt werden.*

In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Aufstellungsbeschluss und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegen

vom 8. März bis einschließlich 8. April 2021

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr aus und können im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden. Zur Äußerung und Erörterung der Planung steht Ihnen vom Bauamt Frau Rose bzw. ihre Vertreterin/ihr Vertreter telefonisch und – nach vorheriger Terminvereinbarung – persönlich zur Verfügung. Telefon-Nr. 0521 51-5735.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und sich an der Planung zu beteiligen.

Bielefeld, den 24/02/21

Clausen
Oberbürgermeister